S

Skripten

Marschollek

# Arbeitsrecht

20. Auflage 2014



## **ARBEITSRECHT**

2014

Günter Marschollek Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an "fehlerteufel@alpmann-schmidt.de"

Danke Ihr AS-Autorenteam

#### Marschollek, Günter

Arbeitsrecht 20., neu bearbeitete Auflage 2014 ISBN: 978-3-86752-352-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Tei	il:	Allgemeine Lehren	1
1.	Ab	sch	nitt: Anwendungsbereich des Arbeitsrechts und Grundbegriffe:	
			Arbeitsvertrag, Arbeitsverhältnis, Arbeitnehmer und	
			Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter	1
	A.	Der	vom Arbeitsrecht geregelte Lebenssachverhalt	1
	B.	Der	Anwendungsbereich des Arbeitsrechts, Arbeitnehmer und Arbeitgeber,	
		Arb	eitsvertrag und Arbeitsverhältnis	4
		l.	Einleitung	4
		II.	Der Begriff des Arbeitnehmers	4
			Fall 1: Kündigung des Orchestermusikers	
		III.	Der Begriff des Arbeitgeber	
		IV.	Anwendbarkeit des Arbeitsrechts auf besondere Personengruppen	
			1. Die arbeitnehmerähnlichen Personen	
			Fall 2: Der Reporter	
			2. Die in Heimarbeit Beschäftigten	
			3. Die Organmitglieder juristischer Personen	
	_	ς.	Fall 3: Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers	19
			Einteilung der Arbeitnehmer in Arbeiter und Angestellte;	
			Rechtsstellung der leitenden Angestellten	
		l. 	Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern	
		II.	Die Rechtsstellung der leitenden Angestellten	26
	Ζι	ısan	nmenfassende Übersicht: Das Arbeitsrecht ist das Sonderrecht	
	(So	chu	tzrecht) der Arbeitnehmer	27
_	A I.		Con Dec. Adv. Company Con Dec. Con Control Con	
۷.	AD	scn	nitt: Das Arbeitsrecht im Rechtssystem; die arbeitsrechtlichen Rechtsquellen und Gestaltungsfaktoren	20
	۸	Dag	s Arbeitsrecht im Rechtssystem	
		Das I.	Die Stellung des Arbeitsrechts in der Rechtsordnung	
		ı. II.	Die Gliederung des Arbeitsrechts	
		11.	Das Individualarbeitsrecht	
			Das Kollektive Arbeitsrecht	
			Sonstige für das Arbeitsrecht bedeutsame Gesetze	
	R	Dia	arbeitsrechtlichen Rechtsquellen und Gestaltungsfaktoren	51
			vie deren Rangfolge	32
		I.	Die arbeitsrechtliche Rechtsquellenlehre	
		١.	Die Rangfolge der arbeitsrechtlichen Gestaltungsfaktoren	
			Die Rangregeln für die Lösung der Konkurrenz zwischen mehreren	52
			Gestaltungsfaktoren	33
		II.	Die einzelnen arbeitsrechtlichen Gestaltungsfaktoren	
		•••	Europäisches Gemeinschaftsrecht und internationales Arbeitsrecht	
			Das Verfassungsrecht, insbesondere die Grundrechte	
			Fall 4: Der radikale Bankangestellte	
			3. Die arbeitsrechtlichen Gesetze einschließlich des Gewohnheitsrechts	

		4. Der Tarifvertrag	41
		5. Die Betriebsvereinbarung	51
		6. Der Arbeitsvertrag	58
		a) Allgemeine Arbeitsbedingungen	58
		b) Die betriebliche Übung	
		Fall 5: Weihnachtsgeld ohne Vorbehalt	
		c) Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz	
		Fall 6: Gleichbehandlung bei rückwirkender Lohnerhöhung	
		7. Das dispositive Recht	
		8. Das Direktionsrecht	
		Fall 7: Forschung und Gewissen	75
	Zusa	mmenfassende Übersicht: Einstellung des Arbeitsrechts	80
3.		nnitt: Der Rechtsschutz im Arbeitsrecht – Arbeitsgerichtsbarkeit	81
		fgabenbereich der Arbeitsgerichte	
		1 ArbGG: "Gerichte für Arbeitssachen")	
	I.	Maßgebliche Zuständigkeitsnormen	
		1. Die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten	
		2. Vorabentscheidung über den Rechtsweg	
	II.	Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Sonderfällen	
		tanzenzug der Arbeitsgerichtsbarkeit	
		sammensetzung der Arbeitsgerichte	
	D. Ve	rfahren vor den Arbeitsgerichten	83
2.	Teil:	Das Individualarbeitsrecht	86
1.	Abscl	nnitt: Begründung und Mängel des Arbeitsverhältnisses	86
	A. Da	s Prinzip der Vertragsfreiheit im Arbeitsvertragsrecht	86
	I.	Grundsatz der Abschlussfreiheit	86
	II.	Zustimmung Dritter grds. keine Wirksamkeitsvoraussetzung des	
		Arbeitsvertrages	88
	III.	Verbot der Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Einstellung	
		nach § 7 Abs. 1 AGG aus den in § 1 AGG genannten Gründen	
		Fall 8: Ablehnung der Einstellung wegen einer Behinderung	
		Grundsatz der Formfreiheit	96
		standekommen des Arbeitsverhältnisses.	
		rtrags- und Eingliederungstheorie	
		l 9: Kündigung vor Arbeitsantritt	
		Besonderheiten von Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis	
		r fehlerhafte Arbeitsvertrag	
	l.	Grundfall; faktisches Arbeitsverhältnis	
		Fall 10: Eine gelungene Überraschung	101
	II.	Das Arbeitsverhältnis bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter	100
		Geschäftsfähigkeit der Arbeitsvertragsparteien	
		Bedeutung für die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages      Posttsfolgen der Upwirksamkeit bei erbrachter Arbeitsleistung	

	Zusar	Fall 11: Verfehlte Personalpolitik	112
	Zusar	Anwendung des § 139 BGB	
		Fall 12: Vertraglicher Ausschluss des Mutterschutzgesetzes?	110
- 1			2
		nmenfassende Übersicht: Begründung und Mängel des	
	Arbei	tsverhältnisses	114
2. <i>F</i>	Absch	nitt: Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis	115
/	A. Die	Arbeitspflicht des Arbeitnehmers	
	l.	Inhalt der Arbeitspflicht	115
	II.	Die Arbeitszeit.	
		Die geschuldete Arbeit und Bezahlung von Überstunden	115
		Fall 13: Überstunden, und das am Freitag	115
	III.	Anspruch des Arbeitnehmers auf Verkürzung bzw. Verlängerung der	
		vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit, §§ 8, 9 TzBfG	120
		1. Anspruch auf Verkürzung und Neuverteilung der Arbeitszeit	120
		2. Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit	122
	IV.	Die Durchsetzung des Anspruchs auf Arbeit.	
		Schadensersatzpflicht des vertragsbrüchigen Arbeitnehmers	122
		Fall 14: Nichtantritt der neuen Stelle	122
1	B. De	r Anspruch des Arbeitnehmers auf Beschäftigung	128
	l.	Der allgemeine Beschäftigungsanspruch	128
	II.	Der Weiterbeschäftigungsanspruch	129
		1. Voraussetzungen	129
		2. Die Rechtsnatur und die Rechtsfolgen der Weiterbeschäftigung	130
(	C. Die	Lohnzahlungspflicht	132
	I.	Anspruchsgrundlage	132
	II.	Formen der Lohnzahlung	133
	III.	Fälligkeit des Lohnanspruchs	136
	IV.	Lohnschutz	136
[	D. Erh	olungsurlaub	137
	I.	Gesetzlicher Mindesturlaub	137
		Fall 15: Der Urlaub des Orchestermusikers	137
	II.	Voraussetzungen des Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruchs	139
		Fall 16: Resturlaub bei Vertragsbeendigung	139
	III.	Erwerbstätigkeitsverbot während des Urlaubs	142
	IV.	Weitere Besonderheiten des Urlaubsrechts	143
		1. Inhalt und Befristung des Urlaubsanspruchs	143
		2. Folgen der Nichtgewährung trotz Urlaubsverlangens	143
		3. Vorrang des Urlaubs vor der Urlaubsabgeltung	
		4. Selbstbeurlaubung durch den Arbeitnehmer und Erfüllung	
		des Urlaubsanspruchs durch den Arbeitgeber	144
		5. Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs und deren Rechtsfolgen	
		6. Unabdingbarkeit der gesetzlichen Urlaubsansprüche	

			7. Doppelurlaubsansprüche beim Arbeitgeberwechsel	146
			8. Urlaubsgeld	146
	E.	Die	Nebenpflichten der Arbeitsvertragsparteien, § 241 Abs. 2 BGB	146
		l.	Die Treuepflicht des Arbeitnehmers	146
		II.	Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	148
_	7.		nmenfassende Übersicht: Rechte und Pflichten	
			em Arbeitsverhältnis – Teil 1	151
	at	ıs u	eni Arbeitsvernaitiis – Teil T	131
3.	Αb	sch	nitt: Zusammenhang zwischen Lohn und Arbeit.	
			Innerbetrieblicher Schadensausgleich	152
	A.	Fall	lgruppen "Lohn ohne Arbeit"	152
		I.	Grundsätzlich zu den Ausnahmen ("Lohn ohne Arbeit")	152
			Fall 17: Arbeitsausfall wegen smogbedingten Verkehrsverbots	152
		II.	Übersicht der Fallgruppen "Lohn ohne Arbeit"	
			Prüfung des Lohnanspruchs ohne Arbeitsleistung	
	В.		m Arbeitgeber zu vertretende Unmöglichkeit der Arbeitsleistung	
			l 18: Unachtsames Reinigungspersonal	
	C.	Ent	geltfortzahlung im Krankheitsfall	
		l.	Entgeltfortzahlung bei Arbeitern und Angestellten	
			Fall 19: Messerstecherei in der Lila Eule	
	_	II.	Rückgriffsanspruch des Arbeitgebers	
	D.		nahmeverzug des Arbeitgebers	
	_		l 20: Der Herr im Hause	
	Ł.		Lehre vom Betriebsrisiko und vom Wirtschaftsrisiko	
		I.	Lohnzahlungspflicht beim Betriebsrisiko	
			Fall 21: Betriebsverbot bei Smog (Fortführung von Fall 17)	
		II.	Lohnzahlungspflicht und Wirtschaftsrisiko	
	_	III.	Umgehung der Grundsätze des Betriebs- und Wirtschaftsrisikos	
	г.		erbetrieblicher Schadensausgleich	
		l.	Schlechtleistung des Arbeitnehmers	
		II.	Fall 22: Vergütung für unbrauchbare Arbeitsleistung? Sachschaden des Arbeitgebers bei betrieblich veranlasster	170
		11.	Tätigkeit	
			Personenschaden des Arbeitnehmers beim Arbeitsunfall	173
			Fall 23: Möbelwagen auf Ölspur	
		III.	Haftung des Arbeitgebers für Vermögensschäden des	173
		••••	Arbeitnehmers	179
			1. Verschuldensabhängige Haftung	
			Verschuldensunabhängige Ersatzansprüche des Arbeitnehmers	
			wegen Eigenschäden	180
			3. Drittschadenshaftung	
	_		·	
			mmenfassende Übersicht: Rechte und Pflichten	
	aı	ic di	em Δrheitsverhältnis – Teil 2	182

4.	Abs	schnitt: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses	183
	Α. [	Die einzelnen Beendigungstatbestände – Übersicht	183
	В. [	Die ordentliche Kündigung	186
	I.	. Die ordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer;	
		Kündigungsfristen	186
		Fall 24: Erschwerte Arbeitnehmerkündigung?	186
	I	I. Die ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber –	
		Allgemeiner Kündigungsschutz nach dem KSchG	190
ı	Prü	ifungsschema für die Kündigung durch den Arbeitgeber	190
_			
		1. Der Grundsatz der Kündigungsfreiheit	
		2. Anwendbarkeit des KSchG nach §§ 1 Abs. 1, 23 Abs. 1 KSchG	
		3. Personenbedingte Kündigung – Kündigungsfristen	
		Fall 25: Der leistungsunfähige Walzwerker	
		4. Verhaltensbedingte Kündigung; Abmahnung	
		Fall 26: Voreilige Kündigung	
		5. Betriebsbedingte Kündigung; soziale Auswahl	
	<i>~</i> -	Fall 27: Personalabbau	
		Die außerordentliche Kündigung	
		Fall 28: Verdachtskündigung	
		Die Änderungskündigung gemäß § 2 KSchG	
		Fall 29: Abteilungswechsel	
		Besonderer Kündigungsschutz	22/
	I.		220
		Betriebsverfassungsorgane	
		1. Ordentliche Kündigung	
		2. Außerordentliche Kündigung	
	I	I. Besonderer Kündigungsschutz bei Mutterschutz und Elternzeit	
		1. Besonderer Kündigungsschutz nach MuSchG	
		2. Besonderer Kündigungsschutz nach BEEG (bisher BErzGG)	
	I	II. Besonderer Kündigungsschutz bei Wehr- und Zivildienst	
		1. Besonderer Kündigungsschutz für Wehr- und Zivildienstleistende	
		2. Besonderer Kündigungsschutz für freiwillig Wehrdienstleistende	
	ľ	V. Besonderer Kündigungsschutz Schwerbehinderter Menschen	
		Fall 30: Nachträgliche Anerkennung der Schwerbehinderung	
		/. Sonstige Fälle des besonderen Kündigungsschutzes	
	F. <i>F</i>	Anhörung des Betriebsrats; Nachschieben von Kündigungsgründen	
	I.		
	I	I. Nachschieben von Kündigungsgründen	237
	G. [	Das Verhältnis zwischen der ordentlichen und	
	a	außerordentlichen Kündigung; Umdeutung einer Kündigung	238
	I.	. Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher	
		Kündigung	238
	I	I. Umdeutung der Kündigung gemäß § 140 BGB	239
		1. Umdeutung der außerordentlichen in ordentliche Kündigung	239

		Umdeutung einer Kündigungserklärung in andere     Beendigungstatbestände	240
	ш	Kündigungsschutzklage; Bedeutung der Klagefrist des § 4 S. 1 KSchG	
	11.	I. Klage gegen eine ordentliche Kündigung	
		Fall 31: Späte Klageerhebung	
		II. Klagefrist bei einer außerordentlichen Kündigung und bei	241
		Nichtanwendbarkeit des KSchG	246
		Fall 32: Kurze Vertragsdauer	
	ı	Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Kündigungsschutzprozess	2 10
		durch Gerichtsurteil	247
		Fall 33: Pauschale Beschuldigungen im Prozess	
	J.	Befristete Arbeitsverhältnisse	
		I. Einleitung	
		II. Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund	
		III. Befristung mit Sachgrund nach § 14 Abs. 1 TzBfG	
		IV. Sonstiges zu Befristungsvereinbarungen	256
		1. Schriftform	256
		2. Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses	256
		3. Folgen unwirksamer Befristungsvereinbarung	256
		4. Einhaltung der Klagefrist	257
	K.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eintritt einer	
		auflösenden Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 2 BGB, § 21 TzBfG	257
	L.	Zeugniserteilung	260
		Fall 34: Zeugnisinhalt	260
	71	usammenfassende Übersicht: Beendigungsgründe eines	
_		rbeitsverhältnisses	265
	7 (1	is create a contract that the	203
5.	Ab	oschnitt: Der Wechsel des Betriebsinhabers (§ 613 a BGB)	266
	A.	Zunächst ein Fall zur Einführung	266
		Fall 35: Betriebsveräußerung an die Amerikaner	
	В.	Der Zweck des § 613 a BGB	
		I. Schutz der bestehenden Arbeitsverhältnisse	
		II. Sicherung der Kontinuität des Betriebsrats	268
		III. Eintritt des Erwerbers in die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten	
		des Veräußerers	
	C.	Überblick über weitere Probleme des § 613 a BGB	269
6.	Ab	oschnitt: Das Berufsausbildungsverhältnis	269
		Rechtsgrundlagen	
		Begründung und Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses	
		Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	
		Berufsforthildung und berufliche Umschulung	

3. T	eil:	Überblick über das kollektive Arbeitsrecht	273
1. A	bsch	nitt: Koalitions- und Tarifvertragsrecht	273
A	۱. Ein	führung	273
В	. Da	s Koalitionsrecht	273
	I.	Begriff der Koalitionen	273
	II.	Die Koalitionsfreiheit	275
		Fall 36: Information und Mitgliederwerbung	275
C	. Da	s Tarifvertragsrecht	276
	I.	Begriff des Tarifvertrags	276
	II.	Arten von Tarifverträgen	276
	III.	Das Günstigkeitsprinzip	276
		Fall 37: Mehr Lohn und weniger Urlaub	276
	IV.	Die Grenzen der Tarifmacht (Tarifautonomie)	
		Einzelne wichtige Tarifvertragsklauseln 278	
		1. Verhältnis von Tariflohnerhöhungen zur übertariflichen Bezahlung,	
		Effektivklauseln	278
		Fall 38: Aufsaugung einer übertariflichen Zulage	278
		2. Zulässigkeit sonstiger Tarifklauseln	280
ο Δ	heck	nitt: Das Arbeitskampfrecht	201
		führung	
		Rechtsgrundlagen des Arbeitskampfrechts	
		r Streik	
C			283
	l.	Begriff und Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Streiks sowie	202
		Rechtsfolgen für die daran Beteiligten	
	II.	Fall 39: Unterstützung einer gesetzlichen Rente mit 60 Jahren Folgen des Streiks für unbeteiligte Arbeitnehmer;	283
	11.	Fernwirkungen des Streiks	207
		Fall 40: Streik im Zulieferbetrieb	
Г	) Die	Aussperrung	
L	л. Die I.	Begriff der Aussperrung	
	ı. II.	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Abwehraussperrung	
		Die Rechtsfolgen der Aussperrung	
3. A	bsch	nitt: Betriebsverfassungsrecht	291
A	۱. Ein	führung	291
В	. De	r Anwendungsbereich des BetrVG	291
	l.	Betrieblicher Anwendungsbereich	291
	II.	Persönlicher Anwendungsbereich	292
C	. De	r Betriebsrat	293
	I.	Zusammensetzung und Wahl des Betriebsrats	293
	II.	Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Betriebsrats	
		Betriebsrat als Repräsentant der Belegschaft	
		2. Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber	
		3. Kosten der Betriebsratstätigkeit	
	III.	Die persönliche Stellung der Betriebsratsmitglieder	

D. Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats	296
I. Allgemeine Aufgaben	296
II. Abgestufte Beteiligungsrechte	296
E. Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten nach § 87	297
Fall 41: Überstunden am Samstag	297
F. Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten	299
I. Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers und Rechte des Betriebs	rats
bei Einstellungen, Versetzungen, Ein- und Umgruppierungen	299
II. Einstellung und fehlende Zustimmung des Betriebsrates	300
III. Versetzung und fehlende Zustimmung des Betriebsrates	300
G. Beteiligungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten	301
I. Wirtschaftsausschuss	301
II. Betriebsänderungen	301
Stichwortverzeichnis	303

### 1. Teil: Allgemeine Lehren

## 1. Abschnitt: Anwendungsbereich des Arbeitsrechts und Grundbegriffe: Arbeitsvertrag, Arbeitsverhältnis, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter

## A. Der vom Arbeitsrecht geregelte Lebenssachverhalt

- I. Vom Arbeitsrecht wird nicht die menschliche Arbeit schlechthin (z.B. nicht die Arbeit des selbstständigen Rechtsanwalts), sondern nur der Vorgang geregelt, durch den die meisten erwerbstätigen Personen (etwa 90%) in unserer Gesellschaft heute ihren Lebensunterhalt verdienen: Sie arbeiten als **Arbeitnehmer** im Dienste eines anderen, des Arbeitgebers. **Arbeitgeber** kann eine natürliche Person (Betriebsinhaber) sein, ist aber häufig eine juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, GmbH), des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinde, Universität) oder eine Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG). Zweierlei ist für diesen Lebenssachverhalt wesentlich:
- 1. Der Arbeitgeber behält sich vor, innerhalb eines gewissen Rahmens Inhalt, Zweck, Art und Weise der Arbeit sowie die Arbeitszeit näher zu bestimmen und zu diesem Zweck **Weisungen zu erteilen**. Der Grund hierfür liegt u.a. darin, dass im normalen, arbeitsteilig organisierten Wirtschaftsbetrieb die Arbeit des Einzelnen nur im Zusammenhang mit anderen sinnvoll ist, und dass irgendjemand die Eingliederung des Einzelnen in den gesamten Arbeitsprozess durch Weisungen organisieren muss.
- 2. Der unmittelbare **Arbeitserfolg** kommt dem **Arbeitgeber** zugute. Der Arbeitnehmer arbeitet also auf fremde Rechnung, seine Tätigkeit ist fremdnützig. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko für Produktion und Absatz, also dafür, dass die Arbeit wirtschaftlich effektiv ist. Da somit der Arbeitnehmer den Arbeitsprozess, in den er eingegliedert ist, nicht steuern kann und damit auch keinen unmittelbaren Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg seiner Arbeit hat, wäre es auch nicht gerechtfertigt, ihn das wirtschaftliche Risiko unmittelbar tragen zu lassen. Diesen Lebenssachverhalt gibt es heute in sämtlichen Ländern mit industriellen Produktionsformen, unabhängig von ihrer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Er wird nicht erst durch die Rechtsordnung geschaffen, sondern von ihr vorgefunden.
- **II.** Das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland findet darüber hinaus Lebensverhältnisse vor, die durch das **Rechts- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik** geprägt sind. Insoweit ist der vom Arbeitsrecht zu regelnde Lebenssachverhalt nicht unabhängig von der Rechtsordnung, sondern teilweise "rechtserzeugt". Die Übernahme der bundesdeutschen Arbeitsrechtsordnung durch die neuen Bundesländer war deshalb nur bei gleichzeitiger Anpassung der sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich.<sup>1</sup>
- **1.** Das Rechts- u. Wirtschaftssystem der Bundesrepublik wird durch die Prinzipien der Marktwirtschaft und des Privateigentums an Produktionsmitteln geprägt.

2

<sup>1</sup> Vgl. Art. 17 des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18.5.1990 und Richardi ZfA 2010, 215; Schliemann ZTR 2010, 110 zur Entwicklung des Arbeitsrechts im Rahmen des deutsch-deutschen Einigungsprozesses.

a) Nach dem Prinzip der **Marktwirtschaft** richtet sich der Wirtschaftsprozess (Art und Menge der Produktion, Preise) nach den Regeln des Marktes, insbes. nach Angebot und Nachfrage. Der Gegensatz dazu ist die Planwirtschaft (Zentralverwaltungswirtschaft), in der der Staat die entscheidenden Daten setzt, insbesondere Art und Menge der Produktion sowie die Preise hierfür entweder selbst festlegt oder durch Genehmigungsvorbehalte entscheidend beeinflusst.

In der Marktwirtschaft werden auch die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer als Kosten ("Mensch als Kostenfaktor") angesehen. Wer zu welchen Bedingungen bei wem arbeitet, wird der privaten Entscheidung der Beteiligten (Abschluss- und Gestaltungsfreiheit) und damit marktwirtschaftlichen Regeln überlassen. Die Nachfrage nach und das Angebot an Arbeitskräften bestimmen deshalb darüber, welche Vergütungen gezahlt bzw. erzielt werden können. Dagegen hat der Staat keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wer in einem bestimmten Unternehmen arbeitet und was er dort verdient. Will man diese Situation sachgerecht bewerten, muss man berücksichtigen, dass es für den einzelnen Arbeitnehmer lebensnotwendig ist, einen Arbeitsplatz zu finden, und dass dafür in unmittelbarer Nähe meist nur wenige Arbeitgeber in Betracht kommen. Demgegenüber kann der Arbeitgeber zwar nicht auf Arbeitnehmer generell, wohl aber auf einzelne Personen verzichten; im Regelfall hat er zumindest eine weitaus größere Auswahl. Der einzelne Arbeitnehmer ist also der wirtschaftlich und sozial Schwächere, sodass bei Begründung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig ein Verhandlungsübergewicht des Arbeitgebers besteht. Würde er allein dem Spiel von Angebot und Nachfrage ausgesetzt, könnte er nur schwer angemessene Arbeitsbedingungen erreichen, da der Arbeitgeber nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen daran interessiert ist, die Personalkosten möglichst niedrig zu halten.

b) Das Privateigentum an Produktionsmitteln führt dazu, dass derjenige, der arbeiten will, dafür aber sachliche Hilfsmittel braucht (Räume, Maschinen, Material, Fahrzeuge), darauf angewiesen ist, dass ein anderer, der über diese Mittel verfügt, sie zur Verfügung stellt. Dadurch erhält der Eigentümer der Produktionsmittel als Arbeitgeber die Macht, die Arbeitsvergütungen der Arbeitnehmer so zu kalkulieren, dass ihm ein Teil der von den Arbeitnehmern mitbewirkten Wertschöpfung als Gewinn zufließt. Da die Produktionsmittel Kapitaleinsatz erfordern – teilweise Eigenmittel, in großem Umfange aber auch von den Banken zur Verfügung gestellte Fremdmittel – und der Gewinn sich teilweise wieder in Form von Kapital niederschlägt, handelt es sich hier um den wesentlichen Zug des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Damit sind die **Interessengegensätze** vorgezeichnet, deren Ausgleich Gegenstand des Arbeitsrechts ist:

- Der Unternehmer ist, um möglichst billig zu produzieren, an einem niedrigen, der Arbeitnehmer an einem möglichst hohen Lohn interessiert.
- Der Unternehmer will ohne Arbeit keinen Lohn zahlen; der Arbeitnehmer will eine Vergütung auch dann erhalten, wenn er einmal nicht arbeiten kann.
- Der Unternehmer möchte sein Personal frei verringern oder auswechseln können; der Arbeitnehmer möchte seinen Arbeitsplatz gesichert sehen.

- Der Arbeitnehmer ist daran interessiert, dass Anlagen und Gerätschaften so beschaffen sind, dass Unfälle ausgeschlossen sind; dem Interesse des Unternehmers laufen Sicherheitsauflagen zuwider, die die Produktion stark verteuern oder erschweren.
- Der Unternehmer möchte zu weitgehenden Weisungen berechtigt sein und insbes. die wirtschaftliche Seite des Unternehmens allein bestimmen; die Arbeitnehmer sind daran interessiert, dass die Weisungsbefugnisse begrenzt werden, und dass sie an wichtigen Entscheidungen beteiligt werden oder diese gar selbst treffen können.
- **2.** Die Prinzipien der Marktwirtschaft und des Privateigentums an Produktionsmitteln sind aber für unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht allein entscheidend. Vielmehr sind dafür auch die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie und Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) inhaltsbestimmend. Aus ihnen ergibt sich der Auftrag zu einem Ausgleich der geschilderten Interessengegensätze.
- a) Das **Prinzip des Sozialstaates** schließt sowohl eine ungehemmte Marktwirtschaft als auch eine freie Verwertung des Produktionskapitals aus, weil sich dies stark zum Nachteil der sozial Schwächeren auswirken würde. Es verlangt zwingend ein Minimum an sozialen Sicherungen. Darüber hinaus werden von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung weiter gehende soziale Sicherungen verlangt, auch soweit sie vom Sozialstaatsprinzip nicht unbedingt gefordert werden. Daraus leitet sich der Auftrag des Arbeitsrechts zu einem weitgehenden Schutz der Arbeitnehmer ab.
- **b)** Das **Demokratieprinzip** gilt zwar zunächst nur im staatlichen Bereich. Es hat aber zumindest politische Ausstrahlungswirkung auch auf den Bereich der Wirtschaft und legitimiert Forderungen nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bereich der Betriebe und Unternehmen. Dadurch wird die Verfügungsbefugnis der Inhaber der Produktionsmittel begrenzt (Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG).
- III. Der vom Arbeitsrecht zu regelnde Lebenssachverhalt lässt sich also **zusammenfassend** so beschreiben: In der industriellen Gesellschaft sind die meisten Erwerbspersonen Arbeitnehmer, d.h. sie arbeiten im Dienste eines anderen (Arbeitgebers), sind weisungsabhängig und arbeiten für fremde Rechnung; dafür tragen sie nicht das unmittelbare wirtschaftliche Risiko ihrer Arbeit. In der Bundesrepublik Deutschland kommt hinzu, dass sich die Eingliederung von Arbeitskräften in den Arbeitsprozess und deren Bezahlung grundsätzlich nach marktwirtschaftlichen Regeln richten und dass die Eigentümer der Produktionsmittel die maßgeblichen Entscheidungen treffen, was zu den vom Arbeitsrecht zu regelnden Interessengegensätzen führt.

Sozialstaatsprinzip, Demokratieprinzip und darauf aufbauende politische Grundströmungen mit der Folge der sozialen Marktwirtschaft als der Wirtschaftsform der Bundesrepublik verlangen einen Interessenausgleich, der die Interessen der Arbeitnehmer besonders berücksichtigt. Die Aufgabe des Arbeitsrechts ist es also, die aus der Marktwirtschaft resultierenden Nachteile für den wirtschaftlich und sozial schwächeren Arbeitnehmer beim Vertragsabschluss und bei der Vertragsdurchführung auszugleichen oder abzumildern.<sup>2</sup>

5

6

<sup>2</sup> Zur Entwicklung des Arbeitsrechts in der sozialen Marktwirtschaft Kraft ZfA 1995, 419; Kissel NJW 1994, 217; ders. NZA 1994, 586; Hanau DB 1998, 69 und Picker ZfA 2005, 353 sowie Preis § 4: Überblick über die Geschichte des Arbeitsrechts.

#### Das Arbeitsrecht ist das Sonderrecht (Schutzrecht) der Arbeitnehmer

#### Arbeitnehmer

ist, wer aufgrund eines privatrechtl. Vertrages für einen anderen gegen Entgelt (str.) unselbstständige Dienste leistet. Voraussetzungen sind also:

#### ■ Privatrechtlicher Vertrag

Keine Arbeitnehmer sind deshalb insbes. Beamte, Richter, Soldaten (öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung, vgl. BeamtenG, DRiG, SoldG) und Familienangehörige, soweit die Tätigkeit nur der Erfüllung der gesetzl. Verpflichtungen (§§ 1353, 1360, 1619 BGB) dient.

- Dienstleistung für einen anderen gegen Entgelt (letzteres str.), also Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB
  - Nur Tätigkeit, nicht Tätigkeitserfolg (Werk) geschuldet. Abgrenzung zum Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB;
  - fremdnützige Tätigkeit, also keine Tätigkeit, die zum Zwecke der Förderung des gemeinschaftlichen Zweckes aufgrund eines Gesellschaftsvertrags als eigener Gesellschafterbeitrag gem. § 706 Abs. 3 BGB erbracht wird. Abgrenzung zum Gesellschaftsvertrag;
  - Entgeltlichkeit der Dienstleistung. Abgrenzung zum Auftrag i.S.d. § 662 BGB, der unentgeltliche Dienstleistung voraussetzt. Str., ob Arbeitsvertrag ausnahmsweise trotz Unentgeltlichkeit vorliegen kann. Die h.M. bejaht dies.

#### ■ Unselbstständigkeit der Dienstleistung

Abgrenzung Arbeitnehmer – Selbstständiger. Entscheidend nicht wirtschaftliche, sondern persönliche Abhängigkeit (Unselbstständigkeit) vom Dienstherrn. Ausgangspunkt für Abgrenzung ist § 84 Abs. 1 S. 2 HGB, der insoweit eine allgemeine gesetzgeberische Wertung enthält. Abgrenzung nur einzelfallbezogen anhand von Indizien (Weisungsgebundenheit bzgl. Ort, Zeit, Dauer sowie Art und Weise der Tätigkeit, Eingliederung in den Betrieb, gesamte Arbeitskraft als wichtigste Indizien).

#### Arbeitnehmerähnliche Personen

Wegen Schutzbedürftigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Unternehmer finden arbeitsrechtliche Bestimmungen ausnahmsweise auch auf arbeitnehmerähnliche Personen, wozu insbes. freie Mitarbeiter, Heimarbeiter, sog. Einfirmenhandelsvertreter gehören, Anwendung, wenn und soweit dies **gesetzlich** ausdrücklich **angeordnet** ist, vgl. § 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 ArbGG; § 6 Abs. 1 Nr. 3 AGG; § 2 S. 2 BUrlG; § 12 a TVG. Auf Vertragsverhältnisse der **in Heimarbeit Beschäftigten** finden neben dem **HAG** noch weitere Bestimmungen Anwendung (z.B. § 5 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG, §§ 10, 11 EFZG)

#### **Arbeitnehmer oder Angestellte**

**Alle Arbeitnehmer sind entweder Arbeiter oder Angestellte**, wobei die Abgrenzung vom Begriff des Angestellten her erfolgt.

- Angestellter ist nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung, wer kaufmännische, büromäßige oder sonst vorwiegend geistige Arbeit leistet.
- Arbeiter ist, wer überwiegend k\u00f6rperliche Arbeit verrichtet. Die Abgrenzung wird angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung immer schwieriger; sie verliert aber wegen der Angleichung der Rechtsstellung dieser beiden Arbeitnehmergruppen immer mehr an Bedeutung.

#### Leitende Angestellte

nehmen eine Sonderstellung innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer ein. Sie üben teilweise Arbeitgeberfunktionen aus und es gelten teilweise Sonderregelungen (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Abs. 2 KSchG, SprecherausschussG, vgl. § 5 Abs. 3 BetrVG).

#### Arbeitgeber

ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

chen Leistungs- und Schadensersatzansprüche zu, da wegen des Mangels der Geschäftsfähigkeit keine wirksame Verpflichtung begründet werden konnte. 617

Bei Geschäftsunfähigkeit oder Minderjährigkeit des Arbeitgebers stehen dem Arbeitnehmer nach h.M. keine vertraglichen Ansprüche zu, insbesondere steht ihm kein Lohnanspruch zu, wenn er tatsächlich gearbeitet hat. Vielmehr hat der Arbeitnehmer ggf. lediglich Bereicherungsansprüche und deliktische Schadensersatzansprüche.

236

## III. Die Anfechtung des Arbeitsvertrages

237

#### Fall 11: Verfehlte Personalpolitik

Dem Personalchef P der X-AG gelingt an einem Morgen die Einstellung mehrerer Arbeitnehmer. Leider hat er nicht immer eine glückliche Hand.

Die A wurde für die Abteilung Materialbeschaffung eingestellt und sollte dort u.a. die Kasse führen. Die Frage nach Vorstrafen, insbesondere wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, hatte sie mit "keine" beantwortet, obwohl sie kurz davor wegen fortgesetzten Diebstahls, Unterschlagung und Betruges bestraft worden war. Als sich das nach 3 Monaten herausstellt, legt sie ein ärztliches Attest vor, dass sie seit 6 Wochen schwanger ist.

Die B wurde als Sekretärin eingestellt, nachdem sie einen vom Betriebsrat nicht beanstandeten Personalbogen ausgefüllt hatte. Auf die Frage: "Bevorzugen Sie rote oder blaue Nachtwäsche?" hatte sie mit "blau" geantwortet, obwohl sie in Wahrheit nackt schläft. Die Frage: "Nehmen Sie regelmäßig die Anti-Baby-Pille?" hatte sie wahrheitswidrig mit Ja beantwortet. Auf die Frage: "Sind Sie schwanger", hatte sie mit "Nein" geantwortet, obwohl sie wusste, dass sie schwanger war. Rechtslage?

#### A. Der Fall der Arbeitnehmerin A

- I. Zwischen A und der X-AG ist durch Abschluss eines Arbeitsvertrags ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen.
- II. Es kommt eine Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses in Betracht. Aus den falschen Angaben der A und dem Umstand, dass sie nach ihren Vorstrafen für den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz nicht geeignet erscheint, könnte sich ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung i.S.d. § 626 BGB ergeben. Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist jedoch nach § 9 Abs. 1 S. 1 MuSchG unzulässig. Dieses **absolute Kündigungsverbot** gilt sowohl für eine ordentliche als auch für eine außerordentliche Kündigung, sodass die Kündigung unzulässig war.<sup>619</sup>

<sup>617</sup> Vgl. MünchArbR/Richardi/Buchner § 34 Rdnr. 47; BAG DB 1974, 2062: keine (vertragl.) Schadensersatzpflicht des Minderjährigen aus einem von den Eltern nicht genehmigten Arbeitsverhältnis (u.U. aber § 823 BGB).

<sup>618</sup> Vgl. B/R/H Rdnr. 176; MünchArbR/Richardi/Buchner § 34 Rdnr. 47; Die Gegenansicht (z.B. MünchKomm/Schmidt § 105 BGB Rdnr. 57) stellt das soziale Schutzinteresse des Arbeitnehmers in den Vordergrund und bejaht quasi-vertragliche Ansprüche des Arbeitnehmers, was dem Schutzzweck der §§ 104 ff. BGB widerspricht.

<sup>619</sup> BAG, Urt. v. 19.02.2009 - 2 AZR 286/07, NZA 2009, 980; Schaub/Linck § 169 Rdnr. 2, 15.

Zum Schutz der Mutter und des werdenden Lebens soll der Mutter auf jeden Fall die Aufregung, die sich aus einer Kündigung ergeben kann, erspart werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde nach § 9 Abs. 3 MuSchG eine Kündigung für zulässig erklären. 620

- III. Es kommt eine Anfechtung der den Arbeitsvertrag begründenden Willenserklärung des P in Betracht.
- 238 1. Sind die Anfechtungsregeln der §§ 119 ff. BGB auf den Arbeitsvertrag überhaupt anwendbar?
  - a) Gegen die Anwendbarkeit der Anfechtungsregeln könnten deshalb Bedenken bestehen, weil die Anfechtung den Vertrag rückwirkend vernichtet (§ 142 Abs. 1 BGB). Danach würde die Anfechtung zu dem Zustand führen, der im Fall 10 (S. 101) als unerträglich bezeichnet wurde. Daraus folgt zunächst, dass die Anfechtung grds. keine rückwirkende Kraft haben darf.
  - b) Legt man der Anfechtung nur die Wirkung bei, das Rechtsverhältnis für die Zukunft zu beenden, könnte man sie als überflüssig ansehen, weil sie dann praktisch die gleichen Rechtsfolgen wie eine Kündigung hätte.
  - Jedoch kann, wie der vorliegende Fall zeigt, eine Kündigung ausgeschlossen sein. Würde man die Anfechtungsregeln generell für unanwendbar erklären, könnte das zur Folge haben, dass ein Willensmangel bei Eingehung des Arbeitsvertrags keine Berücksichtigung fände. Für eine so weitgehende Ausschaltung der dem Gedanken der Privatautonomie Rechnung tragenden Anfechtungsregeln besteht kein Grund. Daher sind die **Anfechtungsregeln auch auf den Arbeitsvertrag anwendbar**. Die Anfechtung hat jedoch grds. nur die Wirkung, dass sie das bereits durch Arbeitsaufnahme aktualisierte Arbeitsverhältnis nur mit **Jetztwirkung** (ex nunc) beendet.<sup>621</sup>
    - Nach ganz h.M. steht der Zulässigkeit der Anfechtung auch nicht das Kündigungsverbot des § 9 MuSchG entgegen. Diese Vorschrift bezweckt nur, dass die Schwangere das rechtsfehlerfrei begründete Arbeitsverhältnis nicht verliert. Sie bezweckt dagegen nicht den Schutz der nach §§ 104 ff. BGB rechtsfehlerhaft zustande gekommenen Arbeitsverhältnisse. Daher schränkt das Kündigungsverbot des § 9 MuSchG auch die durch §§ 119 ff. BGB geschützte freie Willensentschließung des Arbeitgebers nicht ein. 622

§ 9 MuSchG schließt auch nicht aus, dass der Arbeitgeber ein bloß faktisches Arbeitsverhältnis mit einer schwangeren Arbeitnehmerin nach den allg. Regeln beendet. <sup>623</sup>

Somit ist auch bei einer derartigen Fallgestaltung eine Anfechtung nicht ausgeschlossen.

2. Eine Anhörung des Betriebsrats vor Erklärung der Anfechtung entspr. § 102 BetrVG ist nach ganz h.M. nicht erforderlich, da zum einen die Kündigung und

239

<sup>620</sup> Vgl. dazu Bayerischer VGH NZA-RR 2012, 302; ErfK/Schlachter § 9 MuSchG Rdnr. 12 ff.; Kittner NZA 2010, 198 ff.

<sup>621</sup> BAG, Urt. v. 18.10.2000 – 2 AZR 380/99, NZA 2001, 315 ff.; 1999, 584, 585; Preis § 23 I 1; jeweils m.w.N.; vgl. aber auch Gamillscheg AcP 176, 197, 216 ff.; Hönn ZfA 1987, 61 ff.

<sup>622</sup> BAG NZA 1991, 719; KR/Bader/Gallner § 9 MuSchG Rdnr. 136; ErfK/Schlachter § 9 MuSchG Rdnr. 16.

<sup>623</sup> KR/Bader/Gallner § 9 MuSchG Rdnr. 134; Schaub/Linck § 169 Rdnr. 3 m.w.N.

Anfechtung unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben. Zum anderen muss der Arbeitgeber nach Aufdeckung des Willensmangels frei darüber entscheiden können, ob er die Nichtigkeit des Arbeitsvertrags geltend machen will. 624

3. Eine arglistige Täuschung durch bewusste Falschbeantwortung einer Einstellungsfrage stellt nach allgemeiner Ansicht nur dann eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 BGB dar, wenn die Frage zulässig war. <sup>625</sup> Welche Einstellungsfragen zulässig sind, kann an dieser Stelle aber noch offen bleiben, weil ein Einstellungsbewerber unzweifelhaft nach Vorstrafen gefragt werden darf, die seine Eignung für den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz infrage stellen. <sup>626</sup> Da A in der Abteilung Materialbeschaffung tätig sein und u.a. auch die Kasse führen sollte, war die Frage nach Vorstrafen, insbesondere wegen Eigentums- und Vermögensdelikten zulässig.

Eine Einschränkung des Anfechtungsrechts wird gemacht, wenn der Anfechtungsgrund seine Bedeutung für das Arbeitsverhältnis verloren hat, insbes. wenn das Arbeitsverhältnis längere Zeit unbeanstandet durchgeführt worden ist. Dann ist die Anfechtung wegen Verstoßes gegen § 242 BGB unzulässig. 627 Als unbestraft darf sich allerdings ein Bewerber dann bezeichnen, wenn seine Vorstrafen nach §§ 51, 53 BZRG zu tilgen sind. 628 Hier greifen diese Gesichtspunkte nicht ein.

Somit kann die X-AG das Arbeitsverhältnis mit A durch Anfechtung beenden. Die Anfechtung hat Wirkung grundsätzlich nur für die Zukunft; das gilt auch bei einer arglistigen Täuschung.<sup>629</sup>

#### B. Der Fall der Arbeitnehmerin B

- I. Zwischen B und der X-AG ist ein Arbeitsvertrag geschlossen worden und damit ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen.
- II. Eine Kündigung ist nach § 9 MuSchG ausgeschlossen (vgl. oben Rdnr. 237).
- III. Es kommt eine Anfechtung nach § 123 BGB in Betracht.

Die Anfechtungsregeln sind zwar anwendbar (vgl. oben Rdnr. 237 ff.). Fraglich ist aber, ob die B den Personalchef der X-AG zum Abschluss des Arbeitsvertrags durch eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 BGB bestimmt hat.

- 1. Eine arglistige Täuschung könnte man darin sehen, dass B drei Fragen des Personalfragebogens bewusst falsch beantwortet hat. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass diese Antworten für ihre Einstellung mitursächlich geworden sind.
- 2. Möglicherweise waren die gestellten Fragen aber nicht zulässig und müssen deshalb im Rahmen des § 123 BGB außer Betracht bleiben.

242

<sup>624</sup> BAG NZA 1996, 371, 374; KR/Etzel § 102 BetrVG Rdnr. 42; ErfK/Kania § 102 BetrVG Rdnr. 2 m.w.N.; a.A. Hönn ZfA 1987, 61, 89 f.; Wolf/Gangel AuR 1982, 271, 275 f.

<sup>625</sup> BAG, Urt. v. 07.07.2011 - 2 AZR 396/10, NZA 2012, 34; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 170. m.w.N.

<sup>626</sup> BAG NZA 1999, 975, 976; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 342 ff.; Moritz NZA 1987, 329, 334.

<sup>627</sup> BAG, Urt. v. 06.07.2000 – 2 AZR 543/99, NZA 2001, 317, 320; 1999, 975, 977; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 347.

<sup>628</sup> Vgl. BAG NZA 1991, 719; LAG Köln ArbuR 2013, 413; Schaub/Linck § 26 Rdnr. 35; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 346.

<sup>629</sup> BAG NZA 1999, 975; MünchArbR/Buchner § 34 Rdnr. 42 f.; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 365 ff.

- 245
- a) Vor Abschluss des Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber ein Interesse daran, möglichst viel über die Person des Stellenbewerbers zu erfahren. Andererseits ist der Arbeitnehmer daran interessiert, seine persönlichen Belange nicht gegenüber einer ihm fremden Person zu offenbaren. Das Aufklärungsinteresse des Arbeitgebers steht dem Interesse des Arbeitnehmers an Wahrung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und seines allg. Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG) gegenüber. Aus diesem Interessenwiderstreit folgt:
- 246
- aa) Dem Arbeitgeber steht kein uneingeschränktes Fragerecht zu. Denn es ist mit der Menschenwürde und dem Schutz des allg. Persönlichkeitsrechts unvereinbar, einen Menschen "in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, … und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist". Da Art. 1 und Art. 2 GG den Schutz der Privatsphäre und des Intimbereichs garantieren, 630 besteht Einigkeit darüber, dass "Intimbefragungen" schlechthin unzulässig sind.
- 247
- bb) Der Arbeitgeber darf vielmehr grds. nur nach solchen Tatsachen fragen, die für ihn von berechtigtem, billigenswertem und schutzwürdigem Interesse im Hinblick auf das angestrebte Arbeitsverhältnis ("konkreter Bezug zum Arbeitsplatz") sind. Außerdem darf der Zulässigkeit der Frage keine gesetzgeberische Wertentscheidung, insbesondere das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG, entgegenstehen. Denn der Arbeitgeber kann kein billigenswertes und schützenswertes Interesse an Fragen haben, die zu einer nach § 7 Abs. 1 AGG unzulässigen Diskriminierung aus den in § 1 AGG genannten Gründen führen.<sup>631</sup>

248

Unzulässig, weil die Privatsphäre betreffend, sind danach insbes. folgende Fragen:  $^{632}$ 

- Mit wem verbringen Sie Ihre Freizeit am häufigsten?
- Wieviel Prozent Ihres Einkommens sparen Sie in etwa?
- Wer trifft in Ihrer Familie die Entscheidungen?
- Wie oft gehen Sie pro Monat mit Freunden, Bekannten oder Kollegen aus?
- b) Für die Zulässigkeit der der B gestellten Fragen gilt danach:
  - aa) Die Fragen nach der Farbe der Nachtwäsche sowie der Einnahme der Anti-Baby-Pille stehen in keinem Zusammenhang mit der zu leistenden Arbeit, dringen in den Intimbereich ein und sind deshalb unzulässig.<sup>633</sup>
- 249
- bb) Die Frage nach der Schwangerschaft ist nach der heute ganz h.M. zumindest bei unbefristeten Verträgen generell unzulässig.

<sup>630</sup> Vgl. dazu BVerfGE 27, 1, 6 und BVerfG NZA 1997, 992; BVerfGE 34, 238, 245; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 271 ff.

<sup>631</sup> BAG, Urt. v. 06.02.2003 – 2 AZR 621/01, NZA 2003, 848; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 259 f.; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 170; Däubler in Däubler/Bertzbach § 7 AGG Rdnr. 20; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 272 ff. und oben Rdnr. 195 ff.

<sup>632</sup> Nach Hunold DB 1993, 224. ff.; vgl. auch Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169 ff. mit weiteren Beispielen.

<sup>633</sup> Schaub/Linck § 26 Rdnr. 16 ff., 25; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 274 ff.; Künzl ArbR 2012, 235 ff.

Der Arbeitgeber hat zwar im Hinblick auf die finanziellen Belastungen und die Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob die Bewerberin schwanger ist. Die Frage nach der Schwangerschaft kann aber naturgemäß nur weibliche Bewerberinnen betreffen, sodass sie mit dem geschlechtsbezogenen Diskriminierungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG (insoweit bisher § 611 a BGB) unvereinbar ist. Dies gilt selbst dann, wenn der tatsächlichen Beschäftigung Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG entgegen stehen.

Bei der Zulässigkeit der Frage nach der Schwangerschaft wird der Einfluss des EG-Rechts und der Rspr. des EuGH auf das nationale Recht sehr deutlich. Nach der früheren Rspr. des BAG<sup>635</sup> war die Frage nach der Schwangerschaft generell zulässig. Danach entschied das BAG,<sup>636</sup> dass diese Frage zulässig ist, soweit sich nur Frauen um einen Arbeitsplatz bewerben, da in diesem Fall keine geschlechtsspezifische Benachteiligung i.S.d. § 611 a BGB a.F. vorliegen könne. Diese vielfach kritisierte und für die Praxis kaum brauchbare differenzierte Beurteilung der Zulässigkeit der Schwangerschaftsfrage gab das BAG im Hinblick auf die Rspr. des EuGH auf. Danach hat das BAG entschieden, dass die Schwangerschaftsfrage grds. unzulässig und nur ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn die Schwangerschaft mit der zu verrichtenden Tätigkeit unvereinbar ist (z.B. Tänzerin, Vorführdame) oder die Frage objektiv dem gesundheitlichen Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes (Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG) dient. <sup>637</sup> Zuletzt gab das BAG im Anschluss an die neueste Rspr. des EuGH auch diese Rspr. jedenfalls für den Fall einer unbefristeten Einstellung auf.

Nach der Rspr. des EuGH stellt die Ablehnung der Einstellung einer Arbeitnehmerin bzw. der Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags wegen der Schwangerschaft eine Geschlechterdiskriminierung i.S.d. unmittelbar anwendbaren EG-Richtlinien 76/207 und 92/85 EWG dar. 638 In einem weiteren Urteil stellte der EuGH 639 fest, dass die o.g. EG-Richtlinien nicht zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen unterscheiden, sondern allen schwangeren Arbeitnehmerinnen den gleichen Schutz gewähren. Deshalb hat er auch die Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags in einem Fall für unwirksam erklärt, in dem die Arbeitnehmerin beim Abschluss des Arbeitsvertrags auf das Bestehen der Schwangerschaft nicht hinwies, obwohl feststand, dass sie wegen der Schwangerschaft während eines wesentlichen Teils der Vertragszeit nicht arbeiten können wird. Bei konsequenter Anwendung dieser Grundsätze des EuGH dürfte die Frage nach der Schwangerschaft im Hinblick auf das geschlechterbezogene Benachteiligungsverbots des § 7 Abs. 1 **AGG** (früher § 611 a BGB) **generell unzulässig** sein. <sup>640</sup> Ob das BAG auch diese letzte Konsequenz, insb. bei einer befristeten Beschäftigung mit einem anfänglichen Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG, tatsächlich zieht, bleibt abzuwarten. <sup>641</sup>

<sup>634</sup> BAG, Urt. v. 06.02.2003, FN 631; EuGH DB 2001, 2451 m.Anm. Thüsing; BAG NZA 2001, 1243, 1246; LAG Köln NZA-RR 2013, 232 m. zust. Anm. Pallasch; Erfk/Preis § 611 BGB Rdnr. 274; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 173; a.A. Palasch NZA 2007, 306: Schwangerschaftsfrage nach § 8 Abs. 1 AGG ausnahmsweise zulässig, wenn Tätigkeit schon am ersten Tag oder kurz nach Arbeitsaufnahme wegen Schwangerschaft nicht ausgeführt werden kann; a.A. Hunold DB 2000, 573: Frage nach der "Verfügbarkeit" zulässig, was aber mit den o.g. Grds. als eine bloße Umgehung nicht zu vereinbaren ist.

<sup>635</sup> Z.B. BAG AP Nr. 15 zu § 123 BGB; zur Entwicklung der Rspr. des BAG auch Kasper FA 2000, 243.

<sup>636</sup> BAG NZA 1986, 739

<sup>637</sup> Vgl. BAG DB 1993, 1978 m. zust. Anm. Ehrich; NZA 1989, 178; vgl. dazu auch Paul DB 2000, 974 ff.

<sup>638</sup> Vgl. EuGH DB 2001, 2451 m.Anm. Thüsing; DB 2000, 380 ff.; NZA 2001, 1243.

<sup>639</sup> EuGH NZA 2001, 1243; krit dazu B/R/H Rdnr. 169; vgl. dazu auch Preis/Bender NZA 2005, 1321, 1322.

<sup>640</sup> ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 274; Däubler, Ratgeber, Rdnr. 449 a; Thüsing, FN 638; Schrader DB 2006, 2571, 2573; a.A. Stege/Weinspach § 94 BetrVG Rdnr. 16 e; Sowka NZA 1994, 967, 969; Stürner NZA 2001, 526: Frage bei befristeter Einstellung zulässig; vgl. auch Thüsing/Lambrich BB 2002, 1146, 1147: Einwand des Rechtsmissbrauchs in Ausnahmefällen; ausführl. zur Schwangerschaftsfrage im Hinblick auf das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG: Pallasch FN 634.

<sup>641</sup> Zur Zulässigkeit einzelner Fragen im Hinblick auf das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG Künzl ArbR 2012, 235; Ohlendorf/Schreier BB 2008, 2458; Kania/Merten ZIP 2007, 8; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169; zur Diskriminierung u. Einstellungsfragen auch Hunold NZA-RR 2009, 133 ff. und Preis/Bender NZA 2005, 1321 ff.

Da vorliegend die o.g. Ausnahmefälle nicht eingreifen, ist bereits mit der bisher ganz h.M. von der Unzulässigkeit der Befragung der B nach dem Bestehen der Schwangerschaft auszugehen, sodass es nicht darauf ankommt, ob die Schwangerschaftsfrage generell unzulässig ist.

250

Zulässig war dagegen nach der bisher ganz h.M. die Frage nach dem Bestehen einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung i.S.d. § 2 SGB IX.<sup>642</sup> Nach dem In-Kraft-Treten des § 81 Abs. 2 SGB IX, der grds. eine Benachteiligung der schwerbehinderten Menschen verbietet, und des § 7 Abs. 1 AGG, der grds. eine Benachteiligung der "lediglich" behinderten Menschen wegen einer Behinderung bei der Einstellung verbietet (vgl. dazu oben Rdnr. 200), dürfte die **Frage nach der Schwerbehinderung bzw. einer Behinderung** nicht mehr generell, sondern nur noch insoweit zulässig sein, als eine unterschiedliche Behandlung des behinderten Arbeitnehmers nach § 8 Abs. 1 AGG bzw. § 5 AGG ausnahmsweise zulässig ist.<sup>643</sup> Im bestehenden Arbeitsverhältnis ist dagegen die Frage nach der Schwerbehinderung jedenfalls nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zulässig.<sup>644</sup>

251

- Die Frage nach einer **Aids**-Erkrankung ist nach ganz h.M. zulässig. Ob und inwieweit die Frage nach der HIV-Infektion zulässig ist, ist dagegen äußerst umstritten.  $^{645}$
- c) Somit waren alle drei Fragen, aus denen sich hier eine arglistige Täuschung ergeben könnte, unzulässig.<sup>646</sup> Problematisch ist, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

252

Sicher ist, dass der Befragte sich weigern kann, unzulässige Fragen zu beantworten. Praktisch ist das aber keine Lösung, weil er damit rechnen muss, dann nicht eingestellt zu werden. Nach h.M. ist deshalb eine falsche Antwort auf eine Einstellungsfrage nur dann eine rechtswidrige arglistige Täuschung i.S.d. § 123 BGB, wenn die Frage zulässig war.<sup>647</sup>

253

Personalfragebogen bedürfen nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 BetrVG der Zustimmung des Betriebsrats. Der Arbeitgeber entscheidet danach mitbestimmungsfrei über die Verwendung selbst, nicht aber über den Inhalt des Personalfragebogens. Kommt eine Einigung über den Inhalt des Personalbogens nicht zustande, entscheidet darüber die Einigungsstelle. Der Betriebsrat kann also verhindern, dass unzulässige Fragen gestellt werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass es für den Betriebsrat im Normalfall schwierig ist, einzelne Fragen auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen und zu beanstan-

<sup>642</sup> BAG, Urt. v. 18.10.2000 – 2 AZR 380/99, NZA 2001, 315; 1999, 584; Moritz NZA 1989, 329, 335; a.A. Großmann NZA 1989, 702 ff.: nur, wenn Schwerbehinderung für die auszuübende Tätigkeit von Bedeutung.

<sup>643</sup> LAG Hamm, Urt. v. 19.10.2006 – 15 Sa 740/06, juris; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 274; Husemann RdA 2014, 16 ff.; Maties RdA 2013, 115; Bayreuther NZA 2010, 679; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 173; Joussen NZA 2007, 174; Adomeit/ Mohr § 2 AGG Rdnr. 40 ff.; a.A.; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 290 f.; Giesen RdA 2013, 49: generell zulässig; a.A. Messingschläger NZA 2003, 301: generell unzulässig; vom BAG, Urt. v. 07.07.2011, FN 625 offen gelassen.

<sup>644</sup> Vgl. dazu BAG, Urt. v. 16.02.2012 – 6 AZR 553/10, juris; Schrader/Siebert ArbR 2012, 157; Hoppe/Fuhlrott ArbR 2012, 131.

<sup>645</sup> Vgl. dazu Mallmann AiB 2008, 212 ff.; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 171 f.; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 286 ff.

<sup>646</sup> Ausführl. zur Zulässigkeit einzelner Fragen Schaub/Linck § 26 Rdnr. 16 ff.; ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 271 ff.; Künzl ArbR 2012, 235; Ertel DuD 2012, 126; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169; Kaehler ZfA 2006, 519; allg. zum öffentlichen Dienst Adam ZTR 2003, 158; zur Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Boemke NZA 2004, 142; zur Gewerkschaftszugehörigkeit Wendeling-Schröder ArbuR 2013, 408; Meyer BB 2011, 2363; zum Lebensalter (vgl. auch § 10 AGG) Adomeit/Mohr § 2 AGG Rdnr. 50 ff.; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 172; nach Religionszugehörigkeit v. Tiling ArbRB 2009, 80; Adam NZA 2003, 1375 (vgl. auch § 9 AGG); zur Scientology Bauer/Baeck DB 1997, 2534; Berger-Delhey ZTR 1999, 116 (öffentl. Dienst); zu Krankheiten Thüsing/Wege NZA 2006, 136; zum Alkohol Künzl BB 1993, 1582, 1583; zur grds. Zulässigkeit der Frage nach Stasi-Tätigkeit (aber nur nach 1970) u. früheren Parteifunktionen im öffentl. Dienst BVerfG NZA 1999, 1095; BAG, Urt. v. 27.07.2005 – 7 AZR 503/04, NZA 2005, 1243; Urt. v. 15.11.2012 – 6 AZR 339/11, NZA 2013, 429; Wybitul ZD 2013, 238; zur grds. Zulässigkeit der Frage nach Vorstrafen u. laufenden Ermittlungsverfahren. Die Zulässigkeit der Frage nach dem Wehr- bzw. Ersatzdienst ist im Hinblick auf das geschlechterbezogene Diskriminierungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG zweifelhaft (ErfK/Preis § 611 BGB Rdnr. 273; Boemke RdA 2008, 129; Wisskirchen/Bissels NZA 2007, 169, 174).

<sup>647</sup> BAG NZA 1998, 1052, 1053; MünchArbR/Buchner § 30 Rdnr. 260; Praktisch steht dem Arbeitnehmer ein "Recht zur Lüge auf unerlaubte Fragen" zu, so Larenz in Anm. zu BAG AP § 123 BGB Nr. 15; Preis/Bender NZA 2005, 1321.

<sup>648</sup> Ausführlich dazu MünchArbR/Matthes § 258 Rdnr. 4 ff.

#### Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abfindungsanspruch nach § 1 a KSchG 496	Leistungsverweigerungsrecht	382
Abmahnung474	Zwischenverdienst	382
Abmahnungsberechtigung477	Anrechnungsklausel	659
Anhörung des Arbeitnehmers480	Anwendbarkeit des KSchG	442
Beanstandungsfunktion475	Altarbeitnehmer	444
Bestimmtheitserfordernis476	Neuarbeitnehmer	444
Entfernung aus Personalakte482	Regelmäßige Beschäftigtenzahl	447
Gegendarstellung482	Schwellenwert	
Verlust der Abmahnungswirkung 478	Wartezeit	443
Verschulden des Arbeitnehmers479	Anwendungsvorrang	
Warnfunktion475	des § 87 Abs. 1 BetrVG	132
Abwehraussperrung682	Arbeiter	46
Allgemeiner Feststellungsantrag 554	Arbeitgeber	26
Allgemeines Gleichbehandlungs-	BGB-Gesellschaft	
gesetz (AGG)58, 75, 195	Fürsorgepflicht	345
Anwendungsbereich195, 199	Geschäftsfähigkeit	
Behinderung200	Vor-GmbH	
Belästigung und Sexuelle	Arbeitgeberverband	635
Belästigung 202	Arbeitnehmer	
Benachteiligung202	Angestellte	
Beweiserleichterungen201	Arbeiter	
Entschädigungsanspruch 209	Dienstvertrag	12
Fürsorgepflicht des Arbeitgebers 348	Geschäftsfähigkeit	
Geltendmachung von Ansprüchen211	Privatrechtlicher Vertrag	
Herausnahmeregelung	Rentenversicherung	
des § 2 Abs. 4 AGG 437	Treuepflicht	
Kein Einstellungsanspruch 195	Unselbstständigkeit	
Krankheitsbedingte Kündigung457	Verbraucher	
Kündigungsfrist des § 622 Abs. 2 BGB 433	Weisungsgebundenheit	
Rechtfertigungsgründe203, 205	Arbeitnehmerähnliche Person	
Schadensersatzanspruch206	Arbeitnehmerhaftung	
Soziale Auswahl492	Haftpflichtversicherung	
Allgemeinverbindlichkeitserklärung	Haftungsausschluss (§ 105 SGB VII)	
Änderungskündigung509	Haftungsverteilung	
Annahme unter Vorbehalt521	Versicherung	
Schriftform517	Arbeitserlaubnis	
Weiterbeschäftigungsanspruch521	Arbeitsgerichtsverfahren	
Anderweitige Beschäftigungs-	Beschlussverfahren	
möglichkeit461, 472, 484, 511	Güteverhandlung	
Anfechtung238	Kostenerstattungsanspruch	
Betriebsratsanhörung241	Versäumnisurteil	
Eigenkündigung433	Vorläufige Vollstreckbarkeit	
Jetztwirkung239	Arbeitskampfrecht	
Anfechtungsfrist253 f.	Arbeitskampfrisiko	
Angestellte46	Arbeitskampfrisikolehre	
Angriffsaussperrung683	Arbeitsrechtliche Gestaltungsfaktoren.	
Annahmeverzug	Europäisches Gemeinschaftsrecht	
Auskunftspflicht382	Grundrechte	
Beendigung383	Internationales Arbeitsrecht	
Betriebsübergang381	Konkurrenzen	
Böswilliges Unterlassen383	Arbeitsunfall	
Entbehrlichkeit des Angebots380	Arbeitsverhältnis	
211.501111CHACK GC57.1119CD0C5	, > CIC3 CITICICITY	0, 222 11

Arbeitsvertrag	142	Besonderer Kündigungsschutz	522
Eingliederungstheorie	216	Heimarbeiter	38
Grundsatz der Formfreiheit	214	Mitglieder oder Wahlbewerber o	der
Schuldrechtsreform		Betriebsverfassungsorgane	708, 523 f.
Teilnichtigkeit	257	Mutterschutz, Elternzeit	525 f.
Vertragstheorie		Schwangerschaft	
Arbeitszeit		Schwerbehinderte	43 f., 528 ff.
Bereitschaftsdienst		Soziale Auswahl	
Öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitsch		Wehr- und Zivildienst	527 f.
Rufbereitschaft	262	Beteiligungsrechte in wirtschaftlich	
Verkürzung, Verlängerung und		Angelegenheiten	
Neuverteilung (§§ 8, 9 TzBfG)		Betriebliche Übung	
Arglistige Täuschung		Freiwilligkeitsvorbehalt	
Offenbarungspflicht		Negative betriebliche Übung	
Aufhebungsvertrag		Schriftformerfordernis	
Auflösende Bedingung		Vertragstheorie	
Auflösung des Arbeitsverhältnisses		Vertrauenshaftungstheorie	
Aufrechnung		Widerrufsvorbehalt	158
Unerlaubte Handlung und Existenz		Betriebliches Eingliederungs-	
minimum		management	
Ausgleichsquittung		Betriebsänderung	
Ausschluss- und Spannenklauseln		Betriebsbedingte Kündigung	
Außerordentliche Kündigung		Betriebsbegriff	
Angabe des Kündigungsgrundes		Betriebsrat	
Kündigungserklärungsfrist		Beschlussfassung	
ultima-ratio-Prinzip		Kosten	
Aussperrung	681 ff.	Minderheitsgeschlecht	700
<b>D</b> ( ) .	570	Mitbestimmung in personellen	100
Befristung		Angelegenheiten	
Anschlussverbot	579	Mitwirkungs- und Mitbestimmu	-
Ausschluss der ordentlichen	506	rechte	
Kündigung		Restmandat	
Befristung mit älteren Arbeitnehme		Übergangsmandat	
Kalendermäßige Befristung		Wahl	
Kettenarbeitsverträge Klagefrist		Betriebsratsanhörung Anfechtung	
		Heimarbeiter	
Sachgrund Schriftform		Nachgeschobene Kündigungs-	30
Verlängerung		gründe	5/12
Zweckbefristung		Soziale Auslauffrist	
Befristung auf das Rentenalter		Subjektive Determination	
Benachteiligungsverbot des	005	Widerspruch des Betriebsrats	
	195 ff.	Wiederholungskündigung	
Bereitschaftsdienst		Betriebsratsmitglied	
Berufliche Umschulung		Betriebsrisikolehre	
Berufsausbildungsverhältnis		Betriebsteil	
Anspruch auf Begründung eines	023	Betriebsübergang	
Arbeitsverhältnisses	190 633	Annahmeverzug	
Klagefrist		Funktionsnachfolge	
Kündigung		Gesellschafterwechsel	
Schlichtungsausschuss		Heimarbeiter	
Zuständigkeit des Arbeitsgerichts	33	Insolvenz	
Berufsfortbildung		Kündigung	
Beschäftigungsanspruch		Rechtsgeschäft	
Beschäftigungsverbot		Unterrichtung	
Beschlussverfahren		Widerspruch	

Betriebsvereinbarung121	Faktisches Arbeitsverhältnis228
Erzwingbare Betriebsvereinbarung 123	Familienpflegezeitgesetz364
Freiwillige Betriebsvereinbarung	Geschäftsunfähigkeit235
Geltungsbereich137 ff.	Fixschuldcharakter der Arbeitspflicht 354, 395
Günstigkeitsprinzip135	Formulararbeitsvertrag143
Inhalt129	Aufhebungsvertrag416
Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB 144	Ausgleichsquittung151
Nachwirkung ff.	Einbeziehung146
Regelungssperre130	Freistellungsvorbehalt152, 294
Schriftform126 f.	Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB 146 ff.
Spruch der Einigungsstelle125	Kurzarbeitsklausel388
Beweiserleichterungsregelung	Lohnminderungsabrede396
des § 22 AGG201	Schriftformklausel
Boykott	Überstundenpauschalen
Bündnis für Arbeit102, 650	Verfallfristen148
Bundesfreiwilligendienst	Versetzungsvorbehalt171
bulluestreiwilligerialerist	Vertragsfreiheit171
<b>D</b> emokratieprinzip6	Vertragsstrafeversprechen147
Detektivkosten	
	Verzicht auf Kündigungsschutzklage
Dienstwagen	Widerrufs- und Freiwilligkeits- vorbehalt149
Direktionsrecht	
Dispositives Recht	Frauenquote
Drittwirkung von Grundrechten81 ff.	Freie Unternehmerentscheidung485
Fff.ld	Freistellungsvorbehalt
Effektivgarantieklausel	Freiwilligkeitsvorbehalt149
Effektivklausel	Funktionsnachfolge617
Ehrenamtliche Richter	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers345 ff.
Eigenschaftsirrtum254	
	<b>a</b> ( )
Schwangerschaft254	Gefahrgeneigte Arbeit401
Schwangerschaft	Gehalt
Schwangerschaft         254           Ein-Euro-Job         11           Einfirmenhandelsvertreter         33	Gehalt siehe Lohn305 ff.
Schwangerschaft         254           Ein-Euro-Job         11           Einfirmenhandelsvertreter         33           Einheitsarbeitsvertrag	Gehalt siehe Lohn305 ff. Gemeinschaftsbetrieb491, 693 f.
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.	Gehalt siehe Lohn305 ff. Gemeinschaftsbetrieb491, 693 f. Genetische Untersuchung250
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723	Gehalt       305 ff.         siehe Lohn       305 ff.         Gemeinschaftsbetrieb       491, 693 f.         Genetische Untersuchung       250         Gesamtzusage       143
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245	Gehalt siehe Lohn305 ff. Gemeinschaftsbetrieb491, 693 f. Genetische Untersuchung250 Gesamtzusage143 Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Ge-
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368	Gehalt       305 ff.         Gemeinschaftsbetrieb       491, 693 f.         Genetische Untersuchung       250         Gesamtzusage       143         Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit       232 ff.         Geschlechterdiskriminierung       71, 162         Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)       195         Schwangerschaft       249         Stellenausschreibung       210
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370	Gehalt       305 ff.         Gemeinschaftsbetrieb       491, 693 f.         Genetische Untersuchung       250         Gesamtzusage       143         Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit       232 ff.         Geschlechterdiskriminierung       71, 162         Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)       195         Schwangerschaft       249         Stellenausschreibung       210         Gesetze       86         Dispositive Wirkung       88 f.         Zwingende Wirkung       87
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers       375	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers       375         Überstunden       372	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers       375         Überstunden       372         Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses       368	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers       375         Überstunden       372         Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses       368         Vorrang der Feiertagsvergütung       372	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       143 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers       375         Überstunden       372         Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses       368         Vorrang der Feiertagsvergütung       372         Wartezeit       368	Gehalt       305 ff.         Gemeinschaftsbetrieb       491, 693 f.         Genetische Untersuchung       250         Gesamtzusage       143         Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit       232 ff.         Geschlechterdiskriminierung       71, 162         Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)       195         Schwangerschaft       249         Stellenausschreibung       210         Gesetze       86         Dispositive Wirkung       88 f.         Zwingende Wirkung       87         Gewerkschaft       637 ff.         Gleichbehandlungsgrundsatz       161 ff.         Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)       162         Gleichstellungsabrede       118         Graphologische Gutachten       250         Grundsatz der Kündigungsfreiheit       431, 436
Schwangerschaft         254           Ein-Euro-Job         11           Einfirmenhandelsvertreter         33           Einheitsarbeitsvertrag         33           siehe Formulararbeitsvertrag         143 ff.           Einstellung         723           Einstellungsfrage         245           Aids-Erkrankung/HIV-Infektion         251           Schwangerschaft         249           Schwerbehinderung         250           Weitere Beispiele         251           Entgeltfortzahlung         367           Arbeitsunfall         368           Auslandserkrankung         373           Beweiswert des ärztlichen Attestes         374           Grobes Verschulden gegen sich selbst         370           Leistungsverweigerungsrecht         373           Lohnausfallprinzip         372           Rückgriffsanspruchs des Arbeitgebers         375           Überstunden         372           Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses         368           Vorrang der Feiertagsvergütung         372           Wartezeit         368           Entschädigungsanspruch	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       34 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitsverhältnisses       368         Vorrang der Feiertagsvergütung       372         Wartezeit       368         Entschädigungsanspruch       368         Entschädigungsanspruch       209 ff.	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft	Gehalt siehe Lohn
Schwangerschaft       254         Ein-Euro-Job       11         Einfirmenhandelsvertreter       33         Einheitsarbeitsvertrag       34 ff.         siehe Formulararbeitsvertrag       143 ff.         Einstellung       723         Einstellungsfrage       245         Aids-Erkrankung/HIV-Infektion       251         Schwangerschaft       249         Schwerbehinderung       250         Weitere Beispiele       251         Entgeltfortzahlung       367         Arbeitsunfall       368         Auslandserkrankung       373         Beweiswert des ärztlichen Attestes       374         Grobes Verschulden gegen sich selbst       370         Leistungsverweigerungsrecht       373         Lohnausfallprinzip       372         Rückgriffsanspruchs des Arbeitsverhältnisses       368         Vorrang der Feiertagsvergütung       372         Wartezeit       368         Entschädigungsanspruch       368         Entschädigungsanspruch       209 ff.	Gehalt siehe Lohn

<b>H</b> aftung des Arbeitnehmers	<b>L</b> eitende Angestellte501, 531, 699
siehe Arbeitnehmerhaftung400 ff.	Lohn305
Haftungsausschluss (§ 104 SGB VII)407 ff.	Aufrechnung319, 397
Heimarbeiter36 ff.	Benachteiligung von Teilzeit-
	beschäftigten309
Individualarbeitsrecht 57 ff.	Gleichbehandlungsgrundsatz309
Innerbetrieblicher Schadensausgleich404	Insolvenz320
Inseratskosten289	Leistungslohn310, 396
Interessenabwägung459, 470, 505	Sachbezug 311
Interessenausgleich727	Sittenwidrigkeit308
Interessenausgleich mit Namensliste495	Zeitlohn 310
	Lohn ohne Arbeit352 ff.
Karenzentschädigung343	Lohnausfallprinzip
Klagefrist553	Lohngleichheit von Männern
Auflösende Bedingung606	und Frauen162
Befristung598	and raden 102
Begründetheitsfrage556	<b>M</b> ankoabrede404
	Marktwirtschaft3
Berufsausbildungsverhältnis632	Massenentlassungsanzeige494
Kündigungsfrist558	3 3
Nichtanwendbarkeit des KSchG567	Mitarbeitervertretung540
Sozialwidrigkeit/andere Unwirksamkeits-	Mitbestimmung in personellen
gründe558	Angelegenheiten719 ff.
Zurechnung von Verschulden560	Mitbestimmung in sozialen
Zustimmung einer Behörde561	Angelegenheiten655, 713 ff.
Koalition637 ff.	Mutterschutzlohn362
Koalitionsfreiheit643 f.	
Kollektives Arbeitsrecht63 f., 635 ff.	<b>N</b> achbindung110
Konkurrentenklage189, 278	Nachschieben von Kündigungsgründen 543
Krankheitsbedingte Kündigung454 ff.	Nachträgliche Klagezulassung560
Kündigung	Nachweisgesetz214
Allgemeines Gleichbehandlungs-	Nachwirkung113
gesetz (AGG)437	Betriebsvereinbarung139
Betriebsbedingte Kündigung484 ff.	Regelungsabrede139
durch Insolvenzverwalter65, 497	Tarifvertrag113
Krankheitsbedingte Kündigung454 ff.	Normenhierachie67
Massenentlassungsanzeige494	
Personenbedingte Kündigung453	Ordnungsprinzip68
Prognoseprinzip 452, 468	Organisations- und Absperrklauseln661
Sittenwidrigkeit440	Organmitglieder39 ff.
Treuwidrigkeit441	OT-Mitgliedschaft108
Umdeutung548 ff.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Verhaltensbedingte Kündigung466 ff.	<b>P</b> auschalierte Entschädigung
Verstoß gegen Verbotsgesetze80	nach § 61 Abs. 2 S. 1 ArbGG292
Kündigung vor Arbeitsantritt217 ff.	Personalfragebogen253
Kündigungserklärung424	Personalrat540
Potestativbedingung424	Personenbedingte Kündigung453
Schriftform425	Pflegezeitgesetz363
Stellvertretung423	Präklusionswirkung564
	<u> </u>
Zugang429	Probezeit
Kündigungserklärungsfrist506	Psychologische Tests und
Kündigungsfrist	ärztliche Einstellungsuntersuchung
Allgemeines Gleichbehandlungs-	Punktuelle Streitgegenstandstheorie554
gesetz (AGG)433	
Probezeit279	Rangprinzip68
Kündigungsschutzklage553 ff.	Rechtfertigungsklausel des
Kurzarbeit268	§ 8 Abs. 1 AGG203 f.

Rechtmäßiges Alternativverhalten	290 f.	Sperrzeit	416
Rechtsweg zum Arbeitsgericht		Spezialitätsprinzip	
Regelungsabrede	127	Statusprozess	25
Regelungssperre	68	Streik	666
Anwendungsvorrang		Arbeitskampfrisiko	678 f.
des § 87 Abs. 1 BetrVG	132	Fernwirkung	680
Betriebsvereinbarung	130	Streikgeld	676
Richterrecht		Subjektive Determination	
Rufbereitschaft	262		
		<b>T</b> arifautonomie	
Sachgrundbefristung		Tarifbindung	
Sachgruppenvergleich	649	Tarifdispositives Recht	
Schadensersatzanspruch		Tarifeinheit	
aus § 628 Abs. 2 BGB		Tariffähigkeit	
Schlechtleistung	393 ff.	Tarifkonkurrenz	117
Schlichtungsausschuss	632	Tarifpluralität	
Schriftform (§ 623 BGB)	425	Tarifüblichkeit	131
Änderungskündigung		Tarifvertrag	91, 646
Aufhebungsvertrag	42, 416, 552	Allgemeinverbindlichkeit	109
Auflösende Bedingung	600	Betriebsübergang	110
Befristung	595	Einzelvertragliche Bezugnahme	119, 145
Eigenkündigung		Friedensfunktion	93
Kündigung durch Stellvertreter	427	Gleichstellungsabrede	118
Kündigungserklärung	426	Grundrechte	102
Umdeutung	550	Grundsatz der Tarifeinheit	117
Schriftformklausel	152, 159	Inhaltskontrolle nach	
Schwerbehinderung		§§ 307 ff. BGB	104, 145
Allgemeines Gleichbehandlungs-		Mindestlohn	307
gesetz (AGG)	195 ff.	Nachbindung	110
Behinderung i.S.d. AGG	200	Nachwirkung	113
Besonderer Kündigungs-		Normativer Teil	101
schutz	43 f., 528 ff.	Öffnungsklausel	648 ff.
Einstellungsanspruch	195	Ordnungsfunktion	93
Einstellungsfrage	250	Persönlicher Anwendungsbereich	107
Offenkundigkeit	531	Räumlicher Geltungsbereich	115
Zusatzurlaub	324	Rückwirkung	111
Sittenwidrigkeit der Kündigung	440	Sachlicher Geltungsbereich	116
Sonderurlaub (§ 616 BGB)	359	Schriftform	96
Sonderzuwendung	313	Schuldrechtlicher Teil	100
Formulararbeitsvertrag	316	Schutzfunktion	93
Kürzungsklausel		Verteilungsfunktion	93
Rückzahlungsklausel		Teilkündigung	
Stichtagsregelung	315	Teilnichtigkeit	
Soziale Auslauffrist		Teilzeitanspruch	
Soziale Auswahl		Tendenzbetrieb	
Allgemeines Gleichbehandlungs-		Transparenzgebot 15	52, 272, 396
gesetz (AGG)	492	Treuepflichten des Arbeitnehmers	
Besonderer Kündigungsschutz		Treuwidrigkeit der Kündigung	
Darlegungs- und Beweislast		Trinkgeld	
Gemeinschaftsbetrieb		Truckverbot	
Grobe Fehlerhaftigkeit			
Herausnahme von Arbeitnehmern		Überstunden	259
Punktetabelle		Beteiligung des Betriebsrats	
Vergleichbarkeit		Freizeitausgleich	
Sozialplan		Leitende Angestellte	
Sozialstaatsprinzip		Pauschalvergütung	

Teilzeitkraft	271	Inhaltsfreiheit	188
Verpflichtung zur Leistung von		Kein Einstellungsanspruch aus AGG .	195
Überstunden	266	Öffentlicher Arbeitgeber	
Überstundenpauschalen	152, 272	Teilzeitanspruch	
Überstundenzuschlag	269 ff.	Vertragsstrafeversprechen	147
Übertarifliche Zulage	653	Verzicht auf Kündigungs-	
ultima-ratio-Prinzip		schutzklage	151
Umdeutung (§ 140 BGB)		Vorrangtheorie	
Unklarheitsregel	145	_	
Unmöglichkeit der Arbeits-		Wahlfeststellung	35, 174
leistung35	3 ff., 365 ff.	Wegebezogener Unfall	407
Urlaub		Wegerisiko	360, 385
Ausgleichsklausel	338	Weihnachtsgratifikation	313 ff.
Befristung des Urlaubs		Weiterbeschäftigungsanspruch	296 ff.
Doppelurlaubsanspruch	339	Änderungskündigung	300, 521
Entstehung des Urlaubsanspruchs		Widerspruch des Betriebsrats	
Erfüllbarkeit		Weiterbeschäftigungsurteil	
Freistellung	335	Wettbewerbsverbot	
Mindesturlaub	321	Widerrufsvorbehalt	149
Schadensersatzanspruch	333	Wiedereinstellungsanspruch	488
Selbstbeurlaubungsrecht	335	Wiederholungskündigung	
Teilurlaubsanspruch	327	Wirtschaftsrisiko	
Übertragung des Urlaubs			
Verfallfristen		Zeitbefristung	579 ff.
Wartezeit	326	Zeugnis	
Widerruf	332	Beendigungsgrund	611
Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.	324	Darlegungs- und Beweislast	614
Zweckbindung des Urlaubs	331	Leistungsbeurteilung	613
Urlaubsabgeltung	326, 334	Rückdatierung	609
Urlaubsentgelt	330	Wunsch- und Dankensformel	613
Urlaubsgeld	340	Zuständigkeit des Arbeitsgerichts	173
		Arbeitnehmer	
Verdachtskündigung	507	Arbeitnehmerähnliche Personen	31 ff.
Verdienstsicherungsklausel	658	Auszubildende	33
Verfallfristen	148	Handelsvertreter	33
Vergütung		Heimarbeiter	36 ff.
siehe Lohn	305 ff.	Organmitglieder juristischer	
Verhaltensbedingte Kündigung	466 ff.	Personen	39 ff.
Verschulden des Arbeitnehmers	467	sic-non-Fall	174
Verhältnismäßigkeitsprinzip	459, 470	Wahlfeststellung	35, 174
Versetzung	724	Zwangsvollstreckung der	
Vertragsaufsage		Arbeitspflicht	280 ff.
Vertragsfreiheit	188	Zweckbefristung	
Abschlussfreiheit		Zwingendes Recht	
Formulararbeitsvertrag	188	Zwischenzeugnis	608